



Sitzung vom

25. August 2026

Mitgeteilt den

27. August 2026

Protokoll Nr.

576/2026

### **Anfrage Cahenzli-Philipp**

betreffend Gefährdungsmeldungen im Kindesschutz

### **Antwort der Regierung**

*Zu Frage 1:* Von 2016 bis 2021 entwickelte sich die Anzahl der eingegangenen Gefährdungsmeldungen im Kindesschutz weitgehend stabil. Seit 2021 ist aber ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. So gingen im Jahr 2021 total 339 Gefährdungsmeldungen ein, im Jahr 2025 waren es 523. Dies entspricht einer Zunahme von 54 %. Diese Entwicklung wirkt sich auch auf den Arbeitsaufwand aus, da die Bearbeitung eines Kindesschutzfalles im Durchschnitt rund 40 % aufwendiger ist als jene eines Falles im Erwachsenenschutz.

*Zu Frage 2:* Siehe Antwort auf Frage 1. Gemäss Art. 446 ZGB ist die KESB verpflichtet, jede Gefährdungsmeldung von Amtes wegen zu prüfen und zu bearbeiten. Kantonsweit führt rund die Hälfte aller Gefährdungsmeldungen zur Anordnung einer behördlichen Massnahme. Entsprechend blieb die Anzahl der von Kindesschutzmassnahmen betroffenen Minderjährigen im gleichen Zeitraum nahezu unverändert (+2 %). Dies ist u.a. darauf zurückzuführen, dass Kindesschutzmassnahmen mit Erreichen der Volljährigkeit von Gesetzes wegen enden oder – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind – in eine Massnahme des Erwachsenenschutzes überführt werden. Im selben Zeitraum erhöhte sich der Personalbestand der KESB Graubünden um 14,8 % – von 45,4 Vollzeitäquivalenten (FTE) im Jahr 2016 auf 52,1 FTE im Jahr 2025.

*Zu Frage 3:* Mit den steigenden Fallzahlen werden die personellen Ressourcen der KESB Graubünden zunehmend knapp. Dies kann sich sowohl auf die Bearbeitungsdauer als auch auf die Fallbearbeitung auswirken. Verfahren können sich verlängern, und es werden vermehrt Priorisierungen erforderlich. Für betroffene Kinder, Jugendliche und Familien kann dies längere Wartezeiten bis zum Entscheid über notwendige Kindesschutzmassnahmen bedeuten. Gleichzeitig bleibt es das Ziel der KESB Graubünden, die gesetzlich vorgeschriebenen Abklärungen sorgfältig durchzuführen sowie den Schutz und die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen jederzeit sicherzustellen. Damit dieser Auftrag auch bei weiter steigenden Fallzahlen in der erforderlichen Qualität erfüllt werden kann, sind ausreichende personelle Ressourcen erforderlich.

*Zu Frage 4:* Ein wirksamer, verhältnismässiger und kosteneffizienter behördlicher Kinderschutz setzt voraus, dass vorgelagerte, freiwillige Unterstützungsangebote in ausreichender Qualität und Quantität zur Verfügung stehen. Solche niederschweligen Angebote ermöglichen es, Kinder, Jugendliche und Familien frühzeitig zu unterstützen und Schwierigkeiten nach Möglichkeit ausserhalb eines behördlichen Verfahrens anzugehen. Dadurch wird der Grundsatz der Subsidiarität gestärkt, wonach behördliche Massnahmen erst dann angeordnet werden, wenn freiwillige Hilfen nicht ausreichen. Die in den vergangenen Jahren ausgebauten vorgelagerten Unterstützungsangebote leisten hierzu einen wichtigen Beitrag. Dazu zählen insbesondere die Schulsozialarbeit, die schulischen Heilpädagoginnen und -pädagogen, Beratungstelefone, Opferberatungsstellen, der Jugenddienst der Kantonspolizei, regionale Elternberatungen sowie weitere Fachstellen. Diese Angebote unterstützen subsidiär zahlreiche Kinder, Jugendliche und Familien, bevor ein Einschreiten der KESB Graubünden überhaupt erforderlich wird. Insbesondere im Churer Rheintal wurden diese Unterstützungsangebote in den vergangenen Jahren deutlich ausgebaut. Ohne diese Unterstützungsangebote wäre die Anzahl Gefährdungsmeldungen noch stärker angestiegen. Gleichzeitig haben viele Familien Schwierigkeiten, das für ihre Situation passende Beratungsangebot zu finden. Die Vielzahl an Angeboten mit z.T. ähnlichen Bezeichnungen und sich überschneidenden Zuständigkeiten erschwert die Orientierung. Zudem überlagern sich die Problemlagen häufig und Betroffene können die Ursachen oder den Unterstützungsbedarf nicht eindeutig benennen. Ein integrales Familienberatungszentrum mit klar definierten Kompetenzen könnte deshalb als erste Anlaufstelle dienen. Es könnte eine erste Einschätzung der Situation vornehmen, die Problemlage gemeinsam mit der Familie klären und eine erste Triage durchführen. Bei Bedarf würden die betroffenen Familien oder Kinder sowie Jugendliche gezielt an spezialisierte Fachstellen weitervermittelt. Handlungsbedarf besteht insbesondere im Bereich der Beratung und Unterstützung bei Besuchsrechtskonflikten. Betroffene Eltern benötigen frühzeitig eine rasche und verbindliche Beratung, bevor sich Konflikte verfestigen und chronifizieren und Kinder dadurch nachhaltig belastet werden. Ein mögliches Vorbild ist das Zentrum für Familien in Trennung in Bern. Zudem besteht in verschiedenen das Kindeswohl betreffenden Bereichen ein Bedarf an Beratungs- und Informationsangeboten in der jeweiligen Landessprache bzw. Muttersprache der betroffenen Familien. Nur so kann sichergestellt werden, dass Informationen verstanden und Unterstützungsangebote tatsächlich in Anspruch genommen werden.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Martin Bühler

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin